

Merkblatt für Todesfälle in der Gemeinde Untervaz

In Diskussionen kann immer wieder festgestellt werden, dass unklar ist, was zu tun ist, wenn eintritt, was zu jedem Leben gehört. Ein Todesfall – was nun? Neben dem schweren, oft schockartigen Verlust, der die Hinterbliebenen trifft, ist trotzdem sofort zu handeln. Die folgende Zusammenstellung kann Ihnen dabei als zusätzliche **Gedankenstütze** dienen, ist aber nicht als abschliessend zu betrachten:

Tod durch den Arzt/die Ärztin/den Bezirksarzt bestätigen lassen

Stirbt eine Person **zu Hause**, ist der / die beigezogene Arzt/Ärztin/Bezirksarzt zu benachrichtigen. Diese/r stellt die ärztliche Bescheinigung des Todes aus. Bei einem Todesfall **im Spital oder Heim** wird die ärztliche Bescheinigung des Todes vom zuständigen Arzt/Ärztin ausgestellt. Bei **Unfalltod** oder **Suizid** muss die Polizei beigezogen werden.

Benachrichtigungen/Meldungen

Beim Todesfall zu Hause sind zu benachrichtigen:

- mit der Todesbescheinigung (durch den Arzt ausgestellt) die Gemeindeverwaltung:
 - Tel.: 081 / 300`07`30
 - oder das zuständige Zivilstandsamt in Landquart, Tel.: 081 / 307`25`56
- das Pfarramt betreffend Festlegung des Beerdigungstermins
- Leichenversorgung veranlassen; Sarg bestellen (evtl. Bestattungsinstitut)
 - oder in der Gemeinde Untervaz evtl. mit Alfred Ludwig-Graf, Schreinerei, Tel.: 079 / 206`47`39 Kontakt aufnehmen
- Absprache mit Angehörigen über die Art der Bestattung (Erdbestattung oder Kremation)
- Aufbahrung in der Aufbahrungsstätte (Schlüssel auf der Gemeindekanzlei erhältlich) oder Überführung ins Krematorium (Bestattungsinstitut) oder Aufbahrung zu Hause
- bei erwerbstätigen Personen ist auch der/die Arbeitgeber zu orientieren

Beim Todesfall **im Spital oder Heim** wird das zuständige Zivilstandsamt direkt benachrichtigt.

Art des Grabes:

- Festlegung ob Erdbestattungsgrab, Urnengrab, Urnennische oder Gemeinschaftsgrab
- Bei Erdbestattung Träger organisieren

Die Angehörigen wählen gestützt auf den Wunsch des/der Verstorbenen oder gemäss eigener Entscheidung die Bestattungsart und den Bestattungsort.

Wenn ein Bestattungsinstitut beauftragt wird, besorgt dieses das Einsargen, den Transport in die Aufbahrungsstätte oder in das Krematorium in Chur. Es ist zuständig für das Aufbahnen und vereinbart den Termin für die Einäscherung.

Auswärtige (nicht in der Gemeinde wohnhaft):

Angehörige Auswärtiger, die eine Bestattung in unserer Gemeinde wünschen, melden sich beim zuständigen Pfarramt: **Kath. Pfarramt** Tel. 081 / 322 14 13, Sekretariat 081/322 57 15, **Evang./Ref. Pfarramt** Tel. 081 / 322 34 77

Für weitere Informationen zu Bestattung und Friedhof verweisen wir auf das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Untervaz (300.700) auf unserer Homepage unter „Reglemente“.

Besprechung mit Pfarramt

(Kath. Pfarramt Tel. 081 / 322 14 13, Sekretariat 081/322 57 15;

Evang./Ref. Pfarramt Tel. 081 / 322 34 77

- Festlegen der kirchlichen Abdankungsfeier
- bei Kremation, ob Abdankung im Krematorium oder am Wohnort
- spezielle Wünsche bei der Abdankungsfeier (Musik, Ansprachen, Bibeltext)
- Lebenslauf des Verstorbenen dem Pfarrer abgeben
- Dank an Beerdigungsteilnehmer, Mitteilung betr. Leidmahl (wer u. wo)

Was ist weiter zu tun?

- Angehörige und Freunde des/der Verstorbenen benachrichtigen
- Todesanzeigen für Zeitungen aufsetzen und aufgeben
- Leidzirkulare bestellen und versenden
- Lebenslauf für Pfarrer vorbereiten
- Wenn Leidmahl vorgesehen, Ort, Zeit und Art festlegen und bestellen
- Persönlichen Blumenschmuck (Sargbouquet) bestellen
- Vormerken, wer zum Leidmahl eingeladen werden soll (ungefähre Anzahl)

Am dritten Tag und später

- Sich rechtzeitig zur Abdankungsfeier einfinden
- Angehörige resp. Gäste über evtl. Brauchtum orientieren
- Einladung zum Leidmahl persönlich oder über Pfarrer

Zukünftiger Grabunterhalt

- Wenn nicht selbst, evtl. ein Bestattungsamt oder einen Gärtner beauftragen.

Beschaffung Erbenbescheinigung

- Beim Regionalgericht Landquart (Tel. 081/257'59'39) kann die Erbenbescheinigung bestellt werden.

Weitere Benachrichtigungen

Folgende Stellen werden über den Tod einer Person von Amtes wegen benachrichtigt:

Das zuständige Zivilstandsamt Landquart informiert:

- Wohnort (amtliche Weiterleitung an: Einwohneramt, Ausgleichskasse, Gemeindesteuernamt)
- Heimatort (Eintrag im Familienregister)
- Zentrale Kasse der AHV Genf (die zentrale Kasse der AHV meldet die Todesfälle monatlich an die einzelnen Ausgleichskassen weiter).

Die Angehörigen benachrichtigen:

- Wohnungsvermieter/in
- Pensionskasse
- Krankenkasse
- Versicherungen
- Vereine
- Abonnemente (Post, Zeitschriften, Telefon)

Der Mitteilung kann eine Kopie des Familienbüchleins (mit dem Eintrag des Todes) beigelegt werden. Pensionskassen und Lebensversicherungen verlangen grundsätzlich einen amtlichen Todesschein (ausgestellt durch das Zivilstandsamt des Todesortes).

Rentanträge für Nachkommen und Ehegatten

Die **Hinterlassenenrenten** (Witwen/Witwer/Waisen) werden nicht automatisch ausbezahlt. Wer einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente geltend machen möchte, muss diesen Anspruch bei jener Ausgleichskasse anmelden, an welche die verstorbene Person zuletzt AHV-Beiträge bezahlt hat. Hat die verstorbene Person keine AHV-Beiträge bezahlt, muss der Anspruch bei der kantonalen Ausgleichskasse angemeldet werden.

Die Anmeldeformulare sind bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde oder unter www.sva.gr.ch erhältlich.

Betreffend den **Ansprüchen aus der beruflichen Vorsorge** wenden sich die Angehörigen direkt an den/die früheren/frühere Arbeitgeber/in.

Für Leistungen aus **Lebens -und Rentenversicherungen** wenden sich die Angehörigen direkt an die Versicherungsgesellschaft.

Überführung der Leiche oder der Urne ins Ausland

Zur Überführung der Leiche oder der Urne ins Ausland müssen mehrere Schritte unternommen werden. Die Bestattungsinstitute sind gerne behilflich und besorgen die notwendigen Dokumente.

Der Hinschied eines Angehörigen ist **innert zwei Tagen** dem Zivilstandsamt des Todesortes zu melden. Ein zu Hause eingetretener Todesfall melden die nächsten Angehörigen, unter Vorlage der **ärztlichen Bescheinigung** des Todes und des Familienbüchleins, persönlich beim Zivilstandsamt des Todesortes.

Das Spital und die Wohnheime melden einen Todesfall schriftlich dem zuständigen Zivilstandsamt. Die Spital- oder Heimverwaltung stellt dem Zivilstandsamt die ärztliche Bescheinigung des Todes direkt zu. Die Angehörigen können das Familienbüchlein für den Eintrag an das Zivilstandsamt des Todesortes zustellen.

Hat die Person eine ausländische Staatsangehörigkeit, nehmen die Angehörigen mit dem zuständigen Zivilstandsamt Kontakt auf. Für den Eintrag im Todesregister sind unter anderem Pass und Ausländerausweis notwendig.

Das Zivilstandsamt stellt die Bestattungs- und Kremationsbewilligung aus und sendet diese direkt an die zuständigen Stellen (Pfarramt, Krematorium).

Kontakt:

Zivilstandsamt Landquart
Elsbeth Casutt
Bahnhofplatz 2
7302 Landquart
Tel. 081 / 307 25 56
E-Mail za@landquart.ch

Gemeindeverwaltung Untervaz
Ulmgasse 1
7204 Untervaz
Tel.: 081 / 300 07 30
E-Mail: gemeinde@untervaz.ch